

Metallkonten Bedingungen

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Regelung bezüglich der Metall- und Industriekonten gilt für die Edelmetalle (Gold, Silber, Platin und Palladium), die von der Firma PX Précinox S.A. („PX Précinox“) in Form von Konten oder physischen Einlagen für ihre Kunden verwaltet werden.

Im Falle von Abweichungen oder Interpretationsproblemen zwischen dieser Regelung und ihren Übersetzungen in andere Sprachen, hat die französische Version Vorrang.

Artikel 2 Details zu den Konten

Die Konten werden in Gramm Metall zum Zeitpunkt des Bilanzstichtags geführt. Es gibt zwei Kategorien von Konten:

- Metall-Konten
- Industriekonten (Gewichtskonten)

Die Industriekonten dürfen keinen negativen Saldo aufweisen. Diese Konten müssen in physischer Form festgehalten werden.

Artikel 3 Sorgfaltspflicht

PX Précinox verpflichtet sich, die ihr anvertrauten Edelmetalle mit derselben Sorgfalt wie ihre eigenen Edelmetalle zu bewahren, zu verbuchen und zu verwalten.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, das von PX Précinox vorgeschriebene Verfahren zur verantwortungsvollen Sorgfalt einzuhalten.

Im Rahmen ihrer Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche, akzeptiert PX Précinox Aufträge nur von Personen, die vom Kunden ordnungsgemäss autorisiert sind.

Die auf der Unterschriftenkarte angegebenen Daten gelten als korrekt. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass diese aktuell sind.

Artikel 4 Zahlungsfähigkeit

Mit der Beantragung der Eröffnung und Verwaltung eines Kontos garantiert der Kunde implizit seine Zahlungsfähigkeit.

Artikel 5 Rechte des Kontoinhabers

Der Kontoinhaber gilt als alleiniger Eigentümer des deponierten Materials. Vorbehaltlich des Pfandrechts von PX Précinox (siehe Artikel 6) hat der Kontoinhaber das Recht, über die Menge an Metall auf seinem Konto zu verfügen.

Im Falle der Rückgabe der Edelmetalle in physischer Form werden alle damit verbundenen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt

Der Lieferort ist der Sitz von PX Précinox in La Chaux-de-Fonds. Auf Anfrage des Kunden und mit Zustimmung von PX Précinox kann die Lieferung an einen anderen Ort erfolgen. In diesem Fall trägt der Kunde die Lieferkosten und das Risiko der Lieferung.

Artikel 6 Pfandrecht

PX Précinox hat ein Pfandrecht auf die Edelmetallbestände des Kunden. Dieses Pfand dient als Deckung für die aktuellen oder zukünftigen Verpflichtungen des Kunden gegenüber PX Précinox, das heisst für negative Kontostände, offene Rechnungen und alle anderen Ansprüche, die aus den Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden entstehen („Debitorenpositionen“).

PX Précinox hat das Recht, dieses Pfand zu verwerten, wenn der Kunde nach Ablauf der Mahnungsfrist seine Debitorenpositionen nicht beglichen hat. Hierzu wird PX Précinox entweder das Guthaben von einem Konto übertragen oder die Edelmetalle zum Tageskurs verkaufen. Der Erlös dient der Begleichung der Debitorenpositionen.

Artikel 7 Überziehung und Zinsen

Die Kontostände werden nicht verzinst. Überziehungen sind nur für Metallkonten erlaubt und erfolgen auf vertraglicher Basis zwischen PX Précinox und dem Kunden.

Artikel 8 Gebühren, Steuern und andere Abgaben

Alle Steuern (z. B.: Mehrwertsteuer („MWST“)) und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Edelmetalle, ihrer physischen Lieferung oder der Kontoführung anfallen, werden dem Kontoinhaber belastet. Die Mehrwertsteuer ist bei Konten mit Überziehung fällig.

Die in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer ist sofort bar zu begleichen.

Artikel 9 Kontoauszüge

Die Kontostände werden dem Kontoinhaber durch regelmässige Kontoauszüge mitgeteilt. Es liegt in der Verantwortung des Kontoinhabers, diese Auszüge an die zuständigen Personen weiterzugeben, falls er deren Verwaltung nicht selbst übernimmt.

Der Saldo gilt als akzeptiert, wenn innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt des Auszugs keine schriftliche Beanstandung bei PX Précinox eingereicht wird. Das Datum der Ausstellung des Auszugs ist massgebend.

Artikel 10 Ausschliesslicher Kontoinhaber

Für alle Anweisungen bezüglich der Verfügungsrechte über das Konto und das Pfandrecht hält sich PX Précinox ausschliesslich an die Anweisungen des Kontoinhabers. Rechtliche Beziehungen zwischen dem Kontoinhaber und Dritten können PX Précinox nicht entgegengehalten werden. Einlagen, die von Dritten auf die Konten des Kontoinhabers vorgenommen werden, gelten als von diesem selbst angeordnet.

Artikel 11 Übertragungsfehler

PX Précinox übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Schäden, die aus Übertragungsfehlern oder Missverständnissen bei telefonischen Kontakten mit dem Kunden oder Dritten entstehen. Sofern kein nachweisbares grobes Verschulden seitens PX Précinox vorliegt, können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Artikel 12 Einhaltung der Gesetze und steuerliche Verantwortung des Kontoinhabers

Der Kontoinhaber ist verantwortlich für die Einhaltung der für ihn geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, insbesondere für die Steuererklärungspflicht und der Zahlung von Steuern.

Artikel 13 Änderungen der Regelung

PX Précinox behält sich das Recht vor, diese Regelung jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden durch schriftliche Mitteilung oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und treten am ersten Tag des folgenden Monats in Kraft.

Artikel 14 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AGB“) und die Allgemeinen Handelsbedingungen („AHB“) von PX Précinox ergänzen diese Regelung. Bei Abweichungen haben die vorliegenden Bestimmungen Vorrang. Die AGB und die AHB sind in ihren neuesten Versionen auf der Website von PX Précinox (www.pxgroup.com) verfügbar.